

**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
der Kindertagesstätte AN DER AUE  
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Trittau  
vom 01.03.2018**

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 30, 127), zuletzt geändert am 28. März 2017 (KABl. S. 203, 211), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 2, 127), zuletzt geändert am 15. November 2016 (KABl. S. 399), § 25 Abs. 3 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Sch.-H. 1991 S. 651), zuletzt geändert am 22. September 2016 (GVOBl. Sch.-H. S. 808), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und § 12 der Kindertagesstättensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Trittau für die Kindertagesstätte AN DER AUE in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Trittau vom 20.12.2017 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 09.01.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Änderungen**

Die Gebührensatzung der Kindertagesstätte AN DER AUE der Ev.-Luth. Kirchengemeinde wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Absatz 2 erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

**„- für Kinder im Alter von 0-3 Jahren in der Krippengruppe 8-15.00 Uhr € 392,--“**

(2) § 3 Absatz 2 vierter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

**„- jede halbe Stunde Sonderdienst für Krippenkinder (Früh- und Spätgruppe) á € 28,00 (zusätzlich)“**

(3) In § 3 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

**„(3) In Absprache mit dem zuständigen Personal der Ev. Kindertagesstätte können Erziehungsberechtigte Zukaufstunden in Anspruch nehmen. Die Kosten hierfür betragen 8 Euro pro angefangene Stunde.**

Die Zukaufmöglichkeit gilt nur innerhalb der regulären Öffnungszeit.

Bei wiederholter, verspäteter Abholung des Kindes werden 8 Euro pro angefangener Stunde fällig.

Die Zahlung dieser Zusatzleistungen muss in bar entrichtet werden.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Trittau, den 20.02.2018

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Trittau

  
Vorsitzende/r Kirchengemeinderat



  
weitere Mitglied

Die vorstehende Satzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 20.12.2017
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 09.01.2018
3. auf der Internetseite der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Trittau [www.kirche-trittau.de](http://www.kirche-trittau.de) dauerhaft bereitgestellt nach vorheriger Bekanntmachung im Hahnheider Landboten am 22.02.2018